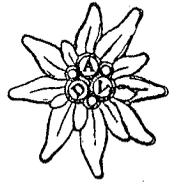




Deutscher Alpenverein

Deutscher Bergsteigerverband
im Deutschen Reichsbund für Leibesübungen (D. R. V.)



Einheitsatzung

für Zweigvereine des DAV.

Die fett gedruckten Teile

müssen als zwingende Vorschrift unverändert angenommen werden, Zusätze oder Streichungen sind nicht zulässig.

Die mager gedruckten Teile

sind Vorschläge des HV. in Anpassung an die besonderen Vereinsaufgaben und Gepflogenheiten und sind im Rahmen der Satzung des Gesamtvereins, vorbehaltlich der Zustimmung des VA., änderungsfähig.

Die schräg gedruckten Teile

sind Erläuterungen.

Die Satzung des Zweigvereins bedarf der Genehmigung durch den Vereinsführer des DAV. Erst nach Erteilung dieser Genehmigung darf sie beim örtlich zuständigen Beauftragten des Reichssportführers und in weiterer Folge nach dessen Genehmigung beim Registergericht (Bezirkshauptmannschaft) eingereicht werden.

Was in der Satzung nicht untergebracht werden kann, kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden, die sich jeder Zweigverein außerdem geben kann.

Original S. Fürter 9.2.06

Satzung

des Zweigvereins F ü r t h des DAV.

§ 1.

Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein, Zweig:
(Sektion):

F ü r t h

und hat seinen Sitz in F ü r t h

Für eingetragene Vereine:

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Fürth

eingetragen.¹⁾ ~~Er ist durch die Bezirkshauptmannschaft~~
~~nicht unterlagt.²⁾~~

(Eintragung ist bei allen Zweigvereinen empfehlenswert.)

- 1) Gilt nur für Zweigvereine im Altreich.
- 2) Gilt nur für Zweigvereine in der Ostmark.
Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

§ 2.

Zweck des Vereins ist die leibliche und seelische Erziehung der Mitglieder durch planvoll betriebene Leibesübungen und Pflege des Volksbewusstseins im Geiste des nationalsozialistischen Staates.

Insbondere ist es Zweck des Vereins, die Kenntnis der Hochgebirge zu erweitern und zu verbreiten, das Bergsteigen zu fördern, das Wandern jeder Art in den Ostalpen zu pflegen, ihre Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten und dadurch die Liebe zur Deutschen Heimat zu pflegen und zu stärken.

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Ueberschüsse aus Veranstaltungen, die der Volksbildung, Volkserziehung und Kunstpflege dienen, müssen wieder ausschließlich für die gleichen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind insbesondere:

Herausgabe und Förderung von schriftstellerischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und von Karten, Anlage von Sammlungen solcher Art, Pflege des Naturschutzes in den Ostalpen, Erwerb und Unterhaltung von Naturschutzgebieten, Pflege des Bergsteigens, des alpinen Schilaufs, des alpinen Jugendwanderns, Förderung des Verkehrs-, Unterkunfts-, Bergführer- und Rettungswesens, Veranstaltung von geselligen Zusammenkünften und von Vorträgen, von gemeinschaftlichen Bergfahrten und Wanderungen, von Auslandsbergfahrten, sowie anderen Unternehmungen, die dem Vereinszwecke dienen.

Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen klassentrennender und konfessioneller Art ab.

Der Verein unterliegt als Zweigverein des DAV. den Bestimmungen der Satzung des DAV. und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben. Zu diesen Pflichten gehören auch:

- a) sofortige Meldung des Eintrittes oder Austrittes seiner Mitglieder;
- b) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, wie sie von seiner Mitgliederversammlung genehmigt wurden;
- c) sofortige Mitteilung von Vereinsführerbestellungen oder Abberufungen;
- d) Einholung der Genehmigung von Satzungsänderungen.

§ 3.

Der Verein ist durch seine Zugehörigkeit zum DAV. Mitglied des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen.

Bestimmungen über die Mitgliedschaft:

1. a) Für neuzugründende Vereine:

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muß von mindestens zwei Mitgliedern des DAV. als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein. Bei Aufnahmen nach einjährigem Bestand des Vereins können Paten oder Bürgen nur aus den Mitgliedern des eigenen Vereins gewählt werden.

b) Für bereits über ein Jahr bestehende Vereine:

Wer in den Verein aufgenommen werden will, muß von mindestens zwei Personen, die bereits ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören, als Paten oder Bürgen zur Aufnahme vorgeschlagen sein.

2. Die Vorschlagenden haben für den einwandfreien Leumund des Neuzunehmenden zu bürgen und haften für dessen geldliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z. B. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge) im ersten Jahre der Mitgliedschaft persönlich.

3. Die Mitglieder des Vereins müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für den Erwerb des Reichsbürgerrechtes durch einen deutschen Staatsangehörigen reichsgesetzlich bestimmt sind. Neuzutretende haben dies im Aufnahmesuch nachzuweisen.

Jede Neuanmeldung ist unter Angabe von Namen und Stand des Bewerbers den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben. Zwischen der Anmeldung und der Aufnahme muß eine Frist von 3 Tagen liegen.

Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des DAV. und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des DAV. teilzunehmen, sowie dessen Einrichtungen und Begünstigungen zu den hiefür vorgesehenen Bedingungen zu benützen.

Jedes Mitglied des Vereins kann wählen und gewählt werden, hat Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch auf Benützung des Vereins Eigentums und auf alle den Mitgliedern zustehenden Begünstigungen.

(Gegen eine Einschränkung der Rechte [insbesondere des Wahlrechtes] der Familienangehörigen und Jugendlichen [Hauptvereinsatzung § 8, Absatz 3] besteht kein Bedenken.)

4. Die Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vereinsführers zu Abteilungen innerhalb des Vereins zusammenschließen.

Die Geschäftsordnung der Abteilung darf weder mit dieser Satzung noch mit der Gesamtvereinsatzung in Widerspruch stehen und ist vom Vereinsführer zu genehmigen. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt dieser Abteilung nicht zu.

5. Gruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit dürfen nicht neugebildet oder angegliedert werden.

Am 1. Oktober 1938 bestehende oder angegliederte Gruppen des Zweigvereins, die mit Zustimmung des Vereinsführers des DAV. ihre bisherige eigene Rechtspersönlichkeit beibehalten, müssen die Einheitsatzung für Gruppen von Zweigvereinen annehmen (Beilage).

5. a) *(Nur für Vereine mit Gruppen, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen):*

Die am 1. Oktober 1938 bestehenden oder angegliederten Gruppen, die ihre eigene Rechtspersönlichkeit nach Abf. 5 beibehalten, bleiben im Besitze des Vermögens und tragen die ihnen zukommenden Rechte und Pflichten.

Die Mitglieder dieser Gruppen bezahlen den vollen Zweigvereinsbeitrag. Hievon kann die Gruppe einen Anteil zurückvergütet erhalten, dessen Höhe der Vereinsführer nach Anhörung des Gruppenführers festsetzt.

Die Gruppe kann einen Zuschlag zum Vereinsbeitrag einheben.

§ 5.

Ueber die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsführer. Er kann diese Befugnis einem anderen Vereinsorgan übertragen.

§ 6.

Austritt, Streichung, Ausschluß.

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsführer, er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.

2. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

3. Der Austritt ist bis spätestens 1. März zu erklären.

4. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 30. Juni nicht bezahlt hat, kann durch den Vereinsführer gestrichen werden, wenn nicht nach § 7 d) der Ausschluß veranlaßt ist. Das gestrichene Mitglied gilt als ausgeschieden, bleibt aber dem Verein zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 7.

Auf Antrag des Vereinsführers kann ein Mitglied [oder eine Gruppe (§ 4)] durch den Felteffenrat (§ 12) ausgeschlossen werden.

Ausschließgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnung des Vereinsführers und gegen die Vereinszucht;
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft;
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung.

Vor der Entscheidung ist dem Mitglied [oder der Gruppe] ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

Die Befugnis zur Ausschließung eines Mitgliedes steht auch dem Vereinsführer des Deutschen Alpenvereins zu. Er kann diese Befugnis übertragen.

Die im Ausschließungsverfahren ergehenden Entscheidungen sind gemäß den Bestimmungen der Rechts- und Strafordnung des Deutschen Reichsbundes für Leibesübungen berufungsfähig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8.

Jedes Mitglied hat im ersten Viertel des Vereinsjahres den Mitglieder-Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Versammlung des Vereines festgestellt wird. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ehestens dem Verein bekanntzugeben.

(Der Zweigverein kann für auswärts wohnende Mitglieder andere Mitgliedsbeiträge ansetzen als für ortsansässige. Er kann auch Aufnahmegebühren verlangen).

Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April.

(Die ziffernmäßige Bestimmung des Beitrags empfiehlt sich nicht, da eine möglicherweise als notwendig erkannte Abänderung in der Höhe des Beitrages eine Satzungsänderung bedingen würde, was immerhin umständlich ist. In den Beitrag ist auch der an die Hauptkasse des Vereins abzuführende Betrag einzurechnen. Da auch dieser geändert werden kann, so ist um so mehr die allgemeine Fassung ohne jegliche ziffernmäßige Bestimmung angezeigt.

Die Höhe des Beitrages kann von der HV. auch „bis auf Widerruf“ festgesetzt werden, um die jährliche Beschlußfassung über diesen Punkt zu vermeiden).

Die aus der Beitragszahlung entstehenden Begünstigungen des Mitgliedes beginnen frühestens mit dem Bezug und erlöschen spätestens mit Gültigkeit der Jahresmarke unbeschadet der Bestimmungen des § 6.

§ 9.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt in der Hand des Vereinsführers oder seines Stellvertreters. Die Vereinsführer oder sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes.

Der Vereinsführer wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 ~~bis~~ Jahren gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Reichssportführer und kann von diesem jederzeit abberufen werden. Der Reichssportführer kann diese Befugnisse übertragen.

§ 10.

Der Vereinsführer ernennt seinen Stellvertreter und die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter (Beirat) und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach den allgemeinen und besonderen Weisungen des Vereinsführers und sind ihm verantwortlich.

(Bei Vereinen, die Gruppen gemäß § 4/5 besitzen, muß ein Beiratsmitglied einer Gruppe angehören.)

§ 11.

1. Der Vereinsführer, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Beirat, den Ältestenrat und die Mitgliederversammlung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und führt den Vorsitz in den Beratungen.

2. Er besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dabei kann er sich der Mitglieder des Beirats (und der Geschäftsstelle) bedienen, denen er gewisse Geschäfte zur Durchführung überweisen kann.

3. Der Vereinsführer bestreitet die laufenden Ausgaben, die im Voranschlag vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 50. Mark zu bewilligen, hat aber davon der nächsten Versammlung Mitteilung zu machen. Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

4. Bei der Vorbereitung von Entscheidungen, insbesondere bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Festsetzung der Tagesordnung, soll er den Beirat hören.

5. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung des Vereinsführers, es sei denn, daß sie die Wahl und die Abberufung des Vereinsführers selbst zum Gegenstand hätten.

6. Die Aemter des Vereinsführers und der Beiratsmitglieder sind Ehrenämter. Der Verein kann jedoch beförderte Geschäftsführer einstellen.

7. und folgende:

(Bestimmungen über die einzelnen Aemter, falls nicht in der Geschäftsordnung geregelt).

§ 12.

Persönliche Streitigkeiten, Ehrenverfahren und Ernennung von Ehrenmitgliedern werden von einem Aeltestenrat entschieden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur auf Antrag des Vereinsführers beschlossen werden. Die Beschlüsse des Aeltestenrates sind endgültig.

Dem Aeltestenrat gehören an:

- a. der Vereinsführer u. sein Stellvertreter,
- b. 5 erfahrene Vereinsmitglieder, die der Vereinsführer hiezu berufen hat und zwar von der jederzeit zulässigen Berufung an bis zum Ablauf der Amtszeit des Vereinsführers.

Die Entscheidungen des Aeltestenrates ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit.

(Wir empfehlen folgende Fassung:

- a) der Vereinsführer und sein Stellvertreter,
- b) erfahrene Vereinsmitglieder, die der Vereinsführer hiezu berufen hat und zwar von der jederzeit zulässigen Berufung an bis zum Ablauf der Amtszeit des Vereinsführers.

Die Entscheidungen des Aeltestenrates ergehen mit Stimmenmehrheit.)

(Keine Namen, nur Zahl, Bestellung durch den Verein. Wenn der Zweigverein Gruppen besitzt, muß ein Mitglied des Aeltestenrates einer Gruppe entnommen werden.)

Vorsitzender des Aeltestenrates ist der Vereinsführer.

§ 13.

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 3 ~~Jahren~~ Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14.

Der Vereinsführer beruft alljährlich ~~(im Herbst)~~ eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichung des Vereins bestimmte Blatt unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:

- a) Geschäftsberichte des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter;
- b) Entlastung des Vereinsführers und seiner Mitarbeiter;
- c) Wahl des Vereinsführers und der Kassenprüfer (§ 9, Abs. 2 und § 13);
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- e) Satzungsänderungen;
- f) Verschiedenes.

Der Vereinsführer leitet die Versammlung. Ueber die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verhandlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, es sei denn, daß die Beschlussfassung eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstande hat.

§ 15.

Der Vereinsführer kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 8 Tagen, im übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung. Der Vereinsführer muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies der Feltestenrat oder ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

§ 16.

Ueber Änderungen der Vereinsatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen sind jedoch nur mit Zustimmung des Reichssportführers zulässig, es sei denn, daß es sich um eine Änderung der Bestimmungen des § 4, 8 und 11 dieser Satzung handelt.

§ 17.

Ueber die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die von der Mitgliederversammlung bestimmte Person. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vereinsvermögen im Sinne der Vereinsaufgaben zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken verwendet wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Reichssportführers; er kann diese Befugnis übertragen. Trifft die Mitgliederversammlung keinen Beschluß über die Verwendung des Vereinsvermögens, oder wird der Verein zwangsweise aufgelöst, so fällt das Vermögen an den Deutschen Alpenverein.

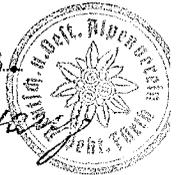
Die vorliegende Musteratzung wird hiemit genehmigt.

Friedrichshafen, 17. Juli 1938.

Der Reichssportführer: i. A. Schulenburg.

Beschlossen in der Zweigvereinsversammlung vom 5.12.1938.

Mascherbauer



Genehmigt durch den Führer des DAV.

Innsbruck, 9.1.1939

Dr. Hans F. ...
Innsbrucker Alpenvereinsrat
1939

H. F. ...